

Art. 22 EGJN

EGJN - Jurisdiktionsnorm – Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Alle am Tage des Inkrafttretens der Jurisdiktionsnorm bereits anhängigen Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen, mit Ausnahme der Vormundschafts- und Curatelgeschäfte, sind von den Gerichten zu erledigen, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Erledigung derselben zuständig waren. Desgleichen hat sich der Instanzenzug in diesen Rechtssachen nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu richten.

Die anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen sind mit dem Tage des Inkrafttretens der Jurisdiktionsnorm von amtswegen an die fortan nach derselben hiefür zuständigen Gerichte zu übertragen.

Durch die Bestimmung des ersten Absatzes wird in Ansehung bereits anhängiger Verlassenschaften die Delegation gemäß §. 31, Jurisdiktionsnorm, nicht ausgeschlossen.

In Kraft seit 23.09.1895 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at